Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **SCHWENK Zement KG**, Hindenburgring 15, 89077 Ulm mit **Bescheid vom 18. Oktober 2019**, "Az.: 54.1/8823.12-1/Schwenk/2016/Bio-/Klärschlammlagerhalle 2", eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern erteilt. Wesentlicher Inhalt der Entscheidung ist die **Errichtung und der Betrieb einer Bio-/Klärschlammlagerhalle 2**. Die Genehmigung erging für den Standort **Fabrikstraße 62 in 89604 Allmendingen**.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BlmSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid vom März 2013 maßgeblich.

Tübingen, den 29.11.2019

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung



Internetfassung



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

SCHWENK Zement KG [nicht veröffentlicht] Fabrikstraße 26 89604 Allmendingen Tübingen 18.10.2019

Name [nicht veröffentlicht]
Durchwahl [nicht veröffentlicht]

Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/Schwenk/2016/

Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 (Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1905150137250

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Zahlungspflichtiger:

SCHWENK Zement KG

89604 Allmendingen, Fabrikstraße 26

Betrag: [nicht veröffentlicht]

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bio-/Klärschlammlagerhalle 2

Anlagen

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen (2 Ordner, Papierfassung-Nr.2)

1. Entscheidung

1.1 Auf den Antrag vom 05.09.2016, zuletzt ergänzt am 27.09.2018, wird der SCHWENK Zement KG (nachstehend mit "Antragstellerin" bezeichnet), Hindenburgring 15, 89077 Ulm, gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 2.3.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 4.000 Tonnen je Tag gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV am Standort Fabrikstraße 62 in 89604 Allmendingen erteilt.

Die Genehmigung berechtigt dazu, folgende Änderungen in der Fabrikstraße 62 in 89604 Allmendingen auf den Flurstück-Nrn. 1114 und 1159 vorzunehmen:

- Errichtung und Betrieb einer Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 (71,90 m x 24,20 m x 20,60 m), östlich der Mahltrocknung 7 (Matro7), mit einer maximalen Lagerkapazität von 10.650 t mechanisch entwässertem Bio- bzw. Klärschlamm (Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).
- Errichtung und Betrieb der Zufahrt und Hofflächen zur Andienung der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 und der Zufahrt zur Andienung der Klärschlammlagerhalle 1 (Bestandsanlage).
- 1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:
 - die Baugenehmigung gemäß § 58 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für folgende Vorhaben:
 - Errichtung und Betrieb der Bio-/ Klärschlammlagerhalle 2
 - Errichtung und Betrieb der Zufahrten zu beiden Hallen sowie der Hofflächen der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2
 - die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgende Anlagen:

Es wird festgestellt, dass das sensorisch überwachte Foliensystems [nicht veröffentlicht] zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen geeignet ist, wenn die Vorgaben des Gutachtens zur Eignungsfeststellung von [nicht veröffentlicht] vom 25.09.2017 eingehalten werden. Dies gilt auch bei einer Stärke der Dichtungsbahnen von [nicht veröffentlicht]. Insbesondere sind die gutachterlichen Ausführungen sowie die durch den Sachverständigen geforderten Maßnahmen, insbesondere zum Primärund Sekundärschutz nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), umzusetzen, sofern dies in dieser Genehmigung nicht anders geregelt ist.

- 1.3 Die Anlage ist gemäß den unter Nr. 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nr. 6 dieser Entscheidung aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 1.4 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter. Dies gilt insbesondere für die maximal zugelassenen Mengen der jeweiligen Ersatzbrennstoffe.
- 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 in Betrieb geht.
- 1.6 Es wird festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben 78.387 Ökokontopunkte dem Ökokonto der Antragstellerin angerechnet werden.
- 1.7 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [nicht veröffentlicht] festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Mit der Einlagerung von Bio-/Klärschlämmen in die Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 darf erst begonnen werden, nachdem beim Regierungspräsidium Tübingen eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft, zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen als Gläubiger, in Höhe von [nicht veröffentlicht] hinterlegt wurde. Nachträgliche Anpassungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.
- 2.1.2 Die Inbetriebnahme der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 darf erst erfolgen, wenn die Zufahrt und die Hoffläche zur Andienung der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 jeweils befestigt ist und gemäß aktueller wasserrechtlicher Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser (Az. 54.1/51-8/8953.09-3/2018/Versickerung Dachflächen Klärschlammhallen u. Zufahrt) schadlos und ordnungsgemäß entwässert werden kann.
- 2.1.3 Außerdem darf die Inbetriebnahme der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 erst erfolgen, wenn die vier Abkippbereiche der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 mit je 15 m² pro Abkippbereich im unmittelbaren Aufgabebereich der Bio-/Klärschlämme befestigt und an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind.
- 2.1.4 Ein Nachweis der unter 2.1.2 und 2.1.3 durchgeführten Maßnahmen ist dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich oder per E-Mail vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.1.5 Dieser Bescheid oder eine Kopie (einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen) sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.
- 2.1.6 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 1 Woche nach der Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Das Emissionsquellenverzeichnis ist um die nachstehenden neuen Emissionsquellen fortzuschreiben:

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abluft- temperatur	Abluft- volumen- strom [m³/h]	Emittierte Stoffe
04.50	Abluft 1 Bio-/Klär-schlammhalle 2	Umgebungs- temperatur	min. 23.500	Abluft, geruchsbelastet
04.51	Abluft 2 Bio-/Klär- schlammhalle 2	Umgebungs- temperatur	min. 23.500	Abluft, geruchs- belastet

- 2.2.2 Bezüglich der bei der Lagerung ggf. entstehenden Methanemissionen ist gemäß der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 2.5 dieser Entscheidung und nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Vorsorge zu treffen. Über die Mindest-Luftwechselrate der Lüftungsanlage ist antragsgemäß sichergestellt, dass keine explosionsfähige Atmosphäre entsteht. Es handelt sich um zwei redundante Abluftanlagen (Ausfallreserve) in explosionsgeschützter Bauweise.
- 2.2.3 Die hydraulisch betätigten Klappdeckel der Abkippbunker der Bio-/Klärschlammlagerhalle dürfen wie beantragt im bestimmungsgemäßen Betrieb nur während des Abkippvorgangs geöffnet sein.

2.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

2.3.1 Der Schichtaufbau sowie die Angaben zu den Foliendicken und zu den Flächenmaßen beim Einbau des sensorisch überwachten Foliensystems der [nicht veröffentlicht] müssen den Ausführungen im Gutachten zur Eignungsfeststellung von [nicht veröffentlicht] vom 25.09.2017 (S. 30) entsprechen. Ab-

weichend hiervon, wurde eine Stärke der Dichtungsbahnen von [nicht veröffentlicht] aus technischen Gründen zugelassen. Diese geänderte Stärke ist gemäß Gutachter und AwSV-Sachverständigen für den vorliegenden Anwendungsfall mechanisch und funktionell ausreichend bemessen. Die bauaufsichtliche Zulassung gilt auch für diese Materialstärke (Ergänzende Aktennotiz von [nicht veröffentlicht] am 06.07.2018).

- 2.3.2 Beim Einbau des sensorisch überwachten Foliensystems der Firma [nicht veröffentlicht] muss eine Eigen- und Fremdprüfung durchgeführt werden. Die Fremdprüfung zur Verlegung des Foliensystems sowie die Abnahme der Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit hat durch einen WHG-/AwSV-Sachverständigen zu erfolgen.
- 2.3.3 Verpackung, Transport und Lagerung der Dichtungsbahn [nicht veröffentlicht] muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerung der Dichtungsbahn ist auf ebenen, steinfreiem Untergrund vorzusehen, wobei direktes Übereinanderlagern der Rollen zu vermeiden ist. Gegen direkte Sonneneinstrahlung ist die Dichtungsbahn zu schützen.
- 2.3.4 Beim Einbau der Dichtungsbahn und des Sensorsystems ist die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mit der [nicht veröffentlicht] des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), insbesondere die Bestimmungen für Entwurf und Bemessung und für die Ausführung, zu beachten und umzusetzen. Die Belastungsgrenzen sowie die gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung erlaubten Biegeradien des oben beschriebenen sensorisch überwachten Foliensystems der Firma [nicht veröffentlicht] sind vor allem im Bereich der Streifenfundamente zu berücksichtigen.
- 2.3.5 Die Maßnahmen zur Herstellung der Doppelwandigkeit des Untergrundes (hier: Doppellagigkeit der Kunststoffdichtungsbahnen mit Leckageüberwachung) sind entsprechend den Vorgaben des Gutachtens zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zur Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des [nicht veröffentlicht] vom 30.04.2018, ergänzend am 09.03.2018 sowie um die Aktennotiz von [nicht veröffentlicht] vom 06.07.2018, auszuführen.
- 2.3.6 Die in den Zulassungsbescheiden für die Folien und das Dichtungssystem

formulierten Anforderungen sind zu beachten und umzusetzen. Der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen ist für jeden einzelnen Arbeitsschritt im Wege einer schriftlichen Dokumentation zu erbringen. Diese ist mit geeigneter Fotodokumentation zu ergänzen. Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3.7 Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Folienverlegung sind durch zugelassene Fachbetriebe nach § 62 AwSV durchzuführen.
- 2.3.8 Sämtliche Teilgewerke sind nach jedem Ausführungsschritt (s.a. Ziffer 3 des AwSV-Gutachtens des [nicht veröffentlicht] vom 30.04.2018) durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu prüfen und abzunehmen.
- 2.3.9 Der zu lagernde Bio-/Klärschlamm wird seitens des Betreibers als schwach wassergefährdend in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) nach § 3 Abs. 1 der AwSV eingestuft. Damit ist die Gesamtanlage der Gefährdungsstufe C nach § 39 Abs. 1 AwSV zuzuordnen.
- 2.3.10 Die Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage mit Auswertung der Dokumentation hat durch einen unabhängigen, nicht an der Planung beteiligten, zugelassenen Sachverständigen im Sinne von § 2 Abs. 33 AwSV zu erfolgen.
- 2.3.11 Weitere und wiederkehrende Prüfanforderungen aus den Antragsunterlagen, den beigefügten Bescheiden ([nicht veröffentlicht] vom 25.04.2016, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung [nicht veröffentlicht] vom 10.03.2016, [nicht veröffentlicht], den technischen Richtlinien für die wasserundurchlässige Ausführung der Betonbodenplatte sowie der AwSV sind einzuhalten.

2.4 Bodenschutz

Sollten bei den zu erfolgenden Bauarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altlasten (z.B. Verfärbungen, Müllrückstände, auffälliger Geruch, etc.) auftreten, so sind unverzüglich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umweltund Arbeitsschutz, und das Regierungspräsidium Tübingen zu benachrichtigen.

2.5 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 2.5.1 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.
- 2.5.2 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.
- 2.5.3 Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen einen Handlauf haben; sind diese breiter als 1,50 m, müssen sie auf beiden Seiten Handläufe haben.
- 2.5.4 Galerien, Bühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über den Boden liegen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleisten gesichert sein. Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein; bei Absturzhöhen über 12,00 m müssen sie mindestens 1,10 m hoch sein.
- 2.5.5 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektroniker herausgegebenen Bestimmungen für das Einrichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt -DIN VDE 0100 auszuführen.
- 2.5.6 Bei der Installation der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten DIN VDE 0166 anzuwenden.
- 2.5.7 Die Lüftungsanlage der Halle zur Lagerung von mechanisch entwässertem Klärschlamm ist in explosionsgeschützter Bauweise auszuführen. Die Umsetzung ist gemäß den hierzu vorliegenden Darstellungen in den Antragsunterlagen sicherzustellen.
- 2.5.8 Eine Störung an der lüftungstechnischen Anlage muss der für den Betrieb der Anlage zuständigen Person durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung angezeigt werden.

- 2.5.9 Die Halle zur Lagerung von mechanisch entwässertem Klärschlamm ist mit Gaswarneinrichtungen (Methan) auszurüsten.
 - Anzahl und Lage der Einrichtungen sind mit einem Sachverständigen abzustimmen.
 - Die Gaswarneinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass sie bei einer Konzentration von 20 % unter der Explosionsgrenze Voralarm, bei 40 % Hauptalarm auslösen.
 - Der Voralarm muss im Bereich der Klärschlammhalle eine akustische oder optische Warneinrichtung auslösen. Der Hauptalarm muss die elektrische Anlage - mit Ausnahme der explosionsgeschützt ausgeführten Lüftungsanlage – in der Klärschlammhalle stromlos schalten.
- 2.5.10 Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Das Prüfungsintervall beträgt ein Jahr sofern im Explosionsschutzdokument keine weitergehenden Regelungen getroffen werden. Darüber hinaus sind die Gaswarneinrichtungen regelmäßig instand zu halten. Über die Kontrolle und Instandhaltung sind Aufzeichnungen zu führen.
- 2.5.11 Die Funktion der beiden redundanten Lüftungsanlagen (Ausfallreserve) ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Das Prüfungsintervall beträgt ein Jahr sofern im Explosionsschutzdokument keine weitergehenden Regelungen getroffen werden. Darüber hinaus sind die Lüftungsanlagen regelmäßig instand zu halten. Über die Kontrolle und Instandhaltung sind Aufzeichnungen zu führen.
- 2.5.12 An den Abkipptrichtern sind standsichere und ausreichend hohe Aufkantungen als Anfahrschutz für Lastkraftwagen zu erstellen. Der Anfahrschutz ist entsprechend gut sichtbar zu kennzeichnen. Durch eine geeignete Beschilderung ist auf die besondere Gefahrensituation an den Abkippstellen hinzuweisen.
- 2.5.13 In der Klärschlammhalle und im Abladebereich sind der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sowie das Rauchen verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

- 2.5.14 Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, von einem Sachkundigen geprüft werden.
- 2.5.15 Kraftbetriebene Krane sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme einer Prüfung durch einen Sachverständigen unterziehen zu lassen.
 - Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich für Krane, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.
- 2.5.16 Steigleitern müssen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen haben.
- 2.5.17 Innenliegende Toiletten und deren Vorräume sind entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 4.1 "Toilettenräume" zu lüften.
- 2.5.18 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.
- 2.5.19 Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.
- 2.5.20 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

2.6 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

2.6.1 Alle vom Treppenraum in andere Räume führenden Türen sind in mindestens feuerhemmender Bauweise auszuführen.

- 2.6.2 Innenliegende Bäder und Aborte sind mit ausreichender Be- und Entlüftung nach DIN 18017 auszustatten. Es wird empfohlen, eine zusätzliche automatische Entlüftungsanlage einzubauen.
- 2.6.3 Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und freie Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen) müssen mit Umwehrungen versehen sein. Sie müssen in Holmhöhe einer Seitenkraft von 0,5 kN/m standhalten. Der Abstand zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen (§ 3 LBOAVO).
- 2.6.4 Das Steigungsverhältnis einer Treppe zwischen zwei Geschossen darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Die Stufenhöhe soll nicht mehr als 19 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 26 cm betragen. Wendelstufen müssen in 15 cm Abstand von der schmalsten Stelle eine Auftrittsbreite von mindestens 10 cm haben (DIN 18 064 und 18 065).
- 2.6.5 Nach Abschluss der Rohbauarbeiten ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO). Mit dem Innenausbau darf erst nach der Abnahme begonnen werden.
- 2.6.6 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO).
- 2.6.7 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO und § 67 Abs. 2 LBO). Sofern eine Abnahme vorgeschrieben ist, ist hierfür ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Hierfür sind die Vordrucke des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zu verwenden.
- 2.6.8 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn uns ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO). Der Bauleiter ist auf den Vordrucken des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis namentlich zu benennen (§ 42 Abs. 1 LBO).

- 2.6.9 Die geprüften bautechnischen Nachweise bilden einen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Prüfbericht und Grüneinträge in den Plänen sind zu beachten.
- 2.6.10 Die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Nach DIN 1045 hat der Bauleiter die Bewehrung abzunehmen und während der Dauer der Betonierungsarbeiten auf der Baustelle anwesend zu sein.
- 2.6.11 Für das Bauvorhaben sind die bautechnischen Nachweise in doppelter Fertigung vorzulegen (§ 9 i.V.m. § 2 Abs. 2 LBOVVO). Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO). Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird von uns veranlasst.
- 2.6.12 Die neu zu errichtenden Anlagen sind im Feuerwehrplan einzuzeichnen.

2.7 Naturschutz

- 2.7.1 Alle Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsverminderung sowie zum Ausgleich bzw. Kompensation des Eingriffs sind entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros AG.L.N. vom 26.04.2017 und den Ergänzungen zum LBP, der Konkretisierung der Kompensation im Ökokonto der Firma Schwenk Zement KG des Büros AG.L.N vom 07.11.2017 und den nachgereichten Plänen des Büros AG.L.N vom Sept. 2019 zur Konkretisierung der Maßnahmen zum Eingriffsausgleich (Rekultivierung von Böschungen und Rückbau einer nicht mehr benötigten Straßenfläche A1), spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, auszuführen. Änderungen bei der Ausführung bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- 2.7.2 Spätestens mit Bestandskraft dieser Entscheidung sind dem Regierungspräsidium Tübingen nach der Kompensationsverzeichnis-Verordnung erforderlichen Angaben unter Verwendung landeseinheitlicher elektronischer Vordrucke mitzuteilen (§ 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m §§ 2, 5 Kompensationsverzeichnis-Verordnung).

Die Registrierung zur Kompensationsverzeichnis-Verordnung sowie der Eintrag der Maßnahme erfolgt über:

http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsrege-lung/apps/login.aspx?serviceID=34

Hier finden Sie unter der Menüleiste "Materialien" auch den "Leitfaden zur Anwendung für Vorhabenträger" sowie weitere Informationen zur Kompensationsverzeichnis-Verordnung.

Die für Ihre Eingabe vom web-basierten System erteilte 7-stellige Ticket-Nummer ist nach dem Eintrag per E-Mail mitzuteilen an: geschaefts-stelle51@rpt.bwl.de und abteilung5@rpt.bwl.de.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände "Fabrikstraße 62, 89604 Allmendingen" ein Zementwerk. Bei dem Zementwerk handelt es sich um eine Anlage im Sinne von § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Im Zementwerk werden aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel, und Sand sowie Sekundärrohstoffen, unter Einsatz von Brennstoffen, Zementklinker und Zement hergestellt. Die Anlage zur Herstellung von Zementklinkern umfasst eine Produktionskapazität von 4.000 Tonnen Zementklinker pro Tag.

Auf dem Betriebsgelände befindet sich eine Klärschlammlagerhalle. Um eine kontinuierliche Bereitstellung von Bio-/Klärschlämmen für den Drehrohrofen umfassend zu erfüllen, hat die Antragstellerin eine Erweiterung der Bio-/Klärschlammlagerkapazität im Zementwerk Allmendingen beantragt.

Gegenstand der eingereichten Unterlagen ist die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Lagerhalle, der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 (inklusive veränderter Zufahrt), mit den Hallenabmaßen 71,90 m x 24,30 m x 20,50 m. Die Halle wird auf bislang unbebauten Teilen des Betriebsgrundstückes und auf Teilen des Steinbruchgeländes errichtet.

Die Lagerhalle dient als Zwischenlager für mechanisch entwässerten Bio- bzw. Klärschlamm, der als Ersatzroh- und -brennstoff im Klinkerproduktionsprozess eingesetzt wird. Die Lagerkapazität der neuen Halle beträgt 10.650 t Bio- bzw. Klärschlamm. Dies entspricht nach Angaben der Antragstellerin einem Volumen von 9.600 m³. Zusätzlich wird die Errichtung und der Betrieb einer Zufahrt zur Andienung der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 und zur Andienung der Klärschlammlagerhalle 1 (Bestandsanlage) beantragt (vgl. Antragsunterlagen: Ordner 2 – Bauantrag – Abstandsflächenplan – Maßstab 1:500 vom 10.08.2017).

Mit Bescheid vom 01.08.2016 (Az. 35-364-421) hatte das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Naturschutzbehörde) mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen als sog. Vorfeldmaßnahmen bereits das bodennahe Schneiden von Sträuchern und das bodengleiche Mähen von Ruderalfluren und damit das Abräumen aller für die Zauneidechse relevanten Habitatstrukturen und deren Umlagerung in nicht betroffene Bereiche, zugelassen.

Der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsantrag zur Errichtung und dem Betrieb der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 ging mit Schreiben vom 08.02.2017 beim Regierungspräsidium Tübingen ein. Entgegen der bisherigen Planung der Antragstellerin wurde der Standort der Halle verändert.

Da Rodungsmaßnahmen zwingend außerhalb der Vegetationsperiode und somit bis Ende Februar 2017 durchgeführt werden müssen und der Baubeginn der Halle bereits im September 2017 erfolgen sollte, wurde auf Antrag der Antragstellerin vom Regierungspräsidium Tübingen am 13.02.2017 der vorzeitige Beginn (Stufe A) für folgende Rodungs-/ und Pflegemaßnahmen zugelassen:

- Abräumen aller für die Zauneidechse relevanten Habitatstrukturen (insbesondere Totholz, Asthaufen, Bretter, Steinhaufen)
- Oberirdischen Absägen aller Gehölze
- Bodennahes Mähen von Gräsern und Kräutern

Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde eine erneute Umplanung der Halle erforderlich. Die gutachterliche Einstufung des Bio-/Klärschlammes als wassergefährdender Stoff der

Kategorie 1 erforderte eine ebenerdige Ausführung der Halle. Zur Verfahrensbeschleunigung wurde daher das Verfahren zur Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 (als damaliges Teilgenehmigungsverfahren 2) vom bis dato parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Abgasminderung (DeCONOx), einer X-Mercury Anlage, einer Anlage zur Vorkonditionierung von Bio-/Klärschlämmen etc.¹ abgetrennt.

Antragsgemäß wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG (Stufe B) mit der Errichtung der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 verbundenen Erd- und Bauarbeiten, einschließlich der neuen Zufahrt, am 16.01.2018 vom Regierungspräsidium Tübingen erteilt.

Die Antragstellerin stellte am 23.03.2018 einen weiteren Antrag auf einen vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BlmSchG (Stufe C). Antragsgemäß wurde mit Bescheid vom 08.06.2018 zugelassen, anstelle des in Stufe B beantragten Folie-Sensor-Systems der Firma [nicht veröffentlicht] alternativ ein sensorisch überwachtes Foliensystem der Firma [nicht veröffentlicht] einzubauen.

Nachdem die Evidenzprüfung der Entwässerungsplanung zur Niederschlagswasserbeseitigung im parallelen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren abgeschlossen war, konnte das bis dahin ruhende Genehmigungsverfahren Mitte 2019 wieder aufgenommen werden.

Die Antragstellerin hatte vor Erteilung der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1a) und b) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (ImSchZuVO). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich

¹ Vgl. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.04.2018 (Az. 54.1/8823.12-1/Schwenk/2016/DeCONOx-X-Mercury-MEKS)

nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG BW).

3.2.2 Antragstellung und Verfahren

Die Antragstellerin hat einen gemäß § 10 Absatz 1 BlmSchG in Verbindung mit §§ 2 bis 4e der 9.BlmSchV Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BlmSchG i.V.m. der 9. BlmSchV durchgeführt. Dabei wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 abgesehen, weil die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu besorgen sind. Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens besteht insbesondere keine Besorgnis für das Grundwasser sowie keine relevanten Geruchs- und Lärmemissionen. Die u.a. nach der Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung wird durch diese Entscheidung nach § 13 BlmSchG miteingeschlossen.

Zum geplanten Vorhaben wurden die Gemeinden Allmendingen und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde/Brand- und Katastrophenschutz, untere Forst/ Naturschutzbehörde und untere Umwelt- und Arbeitsschutzbehörde) gehört. Des Weiteren waren beim Regierungspräsidium Tübingen das Referat 51 (Recht und Verwaltung), das Referat 54.1 (Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasser und Abfall) und das Referat 55 (Naturschutz) beteiligt.

Die beteiligten Fachbehörden haben keine Einwendungen hinsichtlich des Vorhabens erhoben. Der Inhalt und die Ergebnisse der Stellungnahmen finden in der Genehmigung Berücksichtigung. Soweit zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen die Verbindung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen für erforderlich erachtet wurde, wurde das tatsächliche Erfordernis geprüft und die Genehmigung gegebenenfalls mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen.

3.2.3 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für das Vorhaben war eine UVP-Vorprüfung im Sinne von § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (a.F.) als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.).

Gemäß § 1 Absatz 3 der 9. BlmSchV (a.F.) besteht für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, gleichfalls die Pflicht, eine UVP durchzuführen, wenn

- in der Anlage 1 des UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
- wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die in Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Größen- und Leistungsgrenzen werden durch die Änderung nicht selbst erreicht oder überschritten. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG a.F. unter Zuhilfenahme der Anlage 2 des UVPG a.F. ergab zudem, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde ab dem 10.09.2019 für zwei Wochen gemäß § 3a Satz 2 UVPG a.F. auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

3.2.4 Genehmigungspflicht

Bei der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 handelt es sich um eine eigenständig genehmigungspflichtige Anlage nach § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV in Verbindung mit Nummer

8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Die Klärschlammlagerhallen (bestehende Klärschlammlagerhalle 1 und neu beantragte Bio-/Klärschlammlagerhalle 2) bilden, u.a. zusammen mit der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern, eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Die Gesamtlagerkapazität beträgt 13.650 t und dient der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Der Klärschlamm wird als Ersatzbrennstoff und als Ersatzrohstoff bei der Zementklinkerproduktion eingesetzt. Die Bio-/Klärschlammlagerhalle ist somit auch eine Nebeneinrichtung nach § 2 Nr. 2 der 4. BlmSchV zu einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Der Wärmetauscherofen, als Hauptanlage zur Herstellung von Zementklinkern, erfährt durch die Errichtung und den Betrieb der Bio-/Klärschlammlagerhalle eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV und Nummer 2.3.1 der 4. BlmSchV, da nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, beispielsweise durch die wassergefährdende Eigenschaft des Klärschlammes und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BlmSchG erheblich sein können. Zudem handelt es sich bei der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 Tonnen (Nummer 8.12.2 der Anlage 1 zur 4. BlmSchV). Eine Genehmigung ist gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 HS 2, Alt. 2 BlmSchG stets erforderlich, da durch die Änderung (Errichtung und Betrieb der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2) für sich genommen die Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (= 4. BlmSchV) erreicht werden.

3.2.5 Genehmigungsfähigkeit

Die beabsichtigten Änderungen sind genehmigungsfähig, da die Einhaltung der Darstellungen in den Antragsunterlagen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Gemäß § 6 Absatz 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Blm-SchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG).

§ 5 Absatz 1 BlmSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BlmSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermiedene Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 Blm-SchG).

Die Pflichten des § 5 BlmSchG werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb eingehalten, da die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so zu betreiben ist, dass die Betreiberpflichten eingehalten und auch die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann eine Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen, Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzen. Sie sind auch angemessen, d.h. die Nachteile, die mit den Nebenbestimmungen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

3.2.5.1 Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG

3.2.5.1.1 Allgemeines

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.5 dieser Genehmigung, wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.5.1.2 Immissionsschutz

a) Luftschadstoffe

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG verursacht.

Durch das Vorhaben fallen keine relevanten Luftschadstoffemissionen an. Durch den Betrieb der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 entstehen keine relevanten staubförmigen Emissionen. Die aus der Lagerung ggf. resultierenden gasförmigen Emissionen, insbesondere Methan sind ebenfalls vernachlässigbar.

Abgasemissionen entstehen ausschließlich durch den leicht zunehmenden Anlieferungsverkehr zu zukünftig zwei Klärschlammlagerhallen (Bestand bisher: eine Halle). Der im Zusammenhang mit der Lieferung entstehende Mehrverkehr ist vernachlässigbar.

b) Gerüche

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG verursacht.

Bei der Anlieferung, Handhabung und Lagerung von Klärschlamm ist grundsätzlich mit der Freisetzung von Geruchsstoffen zu rechnen. Die Geruchsimmissionsprognose der VDZ gGmbH vom 12.05.2017 ist plausibel und nachvollziehbar. In der Prognose wurden die vom Transport, der Entladung und der Lagerung des Klärschlamms ausgehenden Emissionen quantifiziert und damit sowohl Punktquellen als auch Linien- und Flächenquellen von Geruchsstoffemissionen berücksichtigt.

Die Immissionsprognose zeigt, dass auf den Beurteilungsflächen außerhalb des Zementwerks nur irrelevante Immissionszusatzbelastungen mit Geruchsstundenhäufigkeiten < 2 % resultieren. Von einer sicheren Einhaltung der Immissionswerte nach GIRL insbesondere in den Wohn-/Mischgebieten westlich des Zementwerks (zulässige Geruchsstundenhäufigkeit: 10 % der Jahresstunden) ist auszugehen, da in der Umgebung des Zementwerks keine relevanten Geruchsquellen und damit auch keine relevanten Vorbelastungen bekannt sind.

Mit Schreiben der VDZ gGmbH vom 14.07.2017 (Ergänzungen hinsichtlich der Ableitung des Abluftvolumenstroms) wird außerdem gutachterlich festgestellt, dass ein ungestörter Abtransport der Hallenabluft mit der freien Luftströmung gemäß TA Luft gewährleistet ist.

c) <u>Lärm</u>

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG verursacht.

Die schalltechnische Untersuchung der Peutz Consult GmbH vom 03.04.2017 ist plausibel und nachvollziehbar. Berücksichtigt wurden Tätigkeiten und Aggregate innerhalb der Halle, An- und Abfahrverkehr, Rangier-, Abstell- und Abkippvorgänge.

Gemäß schalltechnischer Untersuchung werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Eine Lärmrelevanz der geplanten Änderungen ist somit bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gegeben.

3.2.5.1.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden und ob das vorhabenbedingt anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß und schadlos beseitigt wird.

a) Aufgabe der Bio-/Klärschlämme

Der mechanisch entwässerte Bio-/Klärschlamm wird mittels LKWs an vier LKW-Ab-kippbunker mit Volumen von je 30 m³ und über Förderschnecken in die Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 aufgegeben.

Die Hofflächen um die Abkippbunker werden befestigt und das dort anfallende Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet. Verunreinigungen auf diesen Hofflächen werden umgehend aufgenommen.

Die Zufahrt und die Hoffläche (ausgenommen Abkippbereiche) der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 werden über eine mechanische Vorreinigung mittels Lamellenklärer dezentral in eine Versickerungsmulde entwässert.

Die Abkippbunker sind geschlossene Räume, die vor Witterungseinflüsse geschützt sind und die nur zu Abkippvorgänge hydraulisch geöffnet werden können. Auch die Förderschnecken befinden sich im geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Raum.

Die Bodenflächen unterhalb aller Anlagen zur Aufgabe des Bio-/Klärschlammes in die Bio-/Klärschlammhalle 2 werden aus flüssigkeitsdichten WU-Beton (C35/45) ausgeführt. Die Hydraulikaggregate für die Deckel der Abkippbunker befinden sich im Wartungsgang unterhalb der Abkippbunker und werden in Auffangwannen aufgestellt.

Die Fördertechnik zur Beschickung von Drehrohrofen und Vorkonditionierungsanlage besteht aus Hallen-Brückenkran und Dickstoffpumpen mit Hydraulikaggregaten, welche sich in einem geschlossenen, separaten Anlagenraum aus Stahlbeton mit Rückhalteeinrichtung für das gesamte Volumen des Hydrauliköls befinden.

Durch diese Maßnahmen sind nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nach § 62 Absatz 4 WHG i.V.m. § 17 AwSV nicht zu besorgen.

b) Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Bei dem gelagerten, mechanisch entwässerten Bio-/Klärschlammen handelt es sich, nach der Selbsteinstufung des Betreibers gemäß § 4 Absatz 1 AwSV in Verb. mit § 10 Absatz 2 AwSV (vgl. Gutachten zur Eignungsfeststellung von [nicht veröffentlicht] vom 25.09.2017) um ein schwach wassergefährdendes Gemisch der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1).

c) <u>Eignungsfeststellung Foliensystem</u>

Das sensorisch überwachte Foliensystems der Firma [nicht veröffentlicht] bedurfte einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG. Der Antrag auf Eignungsfeststellung eines wahlweisen Einbaus des Folien-Sensor-Systems der [nicht veröffentlicht] wurde mit Schreiben vom 12.07.2018 von der Antragstellerin zurückgezogen.

Gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (sog. LAU-Anlagen) nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Dieses Erfordernis entfällt auch nicht nach § 63 Absatz 3 WHG bzw. § 41 AwSV.

Die materiellen Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit des Foliensystems liegen vor. Die Eignungsfeststellung ist zu erteilen, wenn die Anlage insgesamt die Anforderungen des § 62 WHG im Hinblick auf den Gewässerschutz erfüllen. Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen LAU-Anlagen so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind.

Nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern sind nach § 62 Absatz 4 WHG i.V.m. § 17 AwSV nicht zu besorgen. Die Bodenplatte und die Wände der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 werden aus einem flüssigkeitsdichten, WU-Beton (C35/45) []nicht veröffentlicht] ausgeführt. Zusätzlich verfügt der Boden der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 über eine doppelwandige Abdichtung aus Kunststoffbahnen (Dichtungsbahn [nicht veröffentlicht]) mit Leckanzeigesystem. Die Dichtungsbahn verfügt über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und – räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe. Die grundsätzliche Eignung des Dichtungskontrollsystems für den vorliegenden Anwendungsfall wurde durch den Sachverständigen dargestellt und kann gefolgt werden. Gemäß den vorliegenden

Unterlagen ist auch bei der Ausführung zum alternativen Foliensystem vorgesehen, dass auf dem Boden der Lagerhalle eine doppellagige, bauartzugelassene [nicht veröffentlicht] Folie aufgebracht wird, deren Dichtigkeit durch ein System aus Spannungsgebern und Sensoren kontinuierlich überwacht wird. Unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen ist eine nachteilige Veränderung von Gewässern nicht zu besorgen.

d) Kontrolle und Prüfung

Die unter den Nebenbestimmungen Nummer 2.3, unter der Rubrik "Anlagenbezogener Gewässerschutz", aufgenommenen Nebenbestimmungen zur Baubegleitung und Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen basiert auf § 46 Abs. 4 AwSV. Die zuständige Behörde kann demnach unabhängig von den sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Prüfzeitpunkten und –intervallen eine Prüfung anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Grundwassereigenschaften besteht.

Die unsachgemäße Aufbringung der HDPE-Folie und der Überwachungssensoren kann eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaft möglich machen. Es ist daher besondere Sorgfalt und Qualitätssicherung bei Lagerung und Einbau der Folie, insbesondere an Anschlussstellen und Schweißnähten, erforderlich.

e) Löschwasserrückhaltung

Im Brandfall besteht ein Löschwasserbedarf von 96 m²/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Damit ist mit einer Löschwassermenge von 192 m² zu rechnen.

Die Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 selbst dient als Rückhalteeinrichtung für das anfallende, kontaminierte Löschwasser, da sie über flüssigkeitsdichte Wände und Bodenplatte verfügt.

Die Zufahrt und die Hoffläche (ausgenommen Abkippbereiche) der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 werden über eine mechanische Vorreinigung mittels Lamellenklärer dezentral in eine Versickerungsmulde entwässert. Im Brandfall wird der Absperrschieber
im Sammelschacht vor Ablauf in die Versickerungsmulde geschlossen. Damit wird das
anfallende Löschwasser im Leitungssystem, im Lamellenklärer und im Hofraum zurückgehalten. Reicht dieses Rückhaltevolumen nicht aus, wird das Löschwasser mittels
fliegender Pumpen in die Kammern der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 gepumpt. Der
direkte Aufgabebereich an den Kippbunkern wird über die Schmutzwasserkanalisation
entwässert. Gemäß § 20 AwSV wird somit ein Austreten von wassergefährdenden
Stoffe und Löschwasser bei Brandereignissen verhindert.

In Brandfällen ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.

3.2.5.1.4 Anordnung einer Sicherheitsleistung

Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung einer Sicherheitsleistung unter Nummer 2.1.1 dieser Entscheidung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG.

Demnach soll zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten aus § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 auch die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung aufgenommen werden. Der Begriff der "Abfallentsorgungsanlage" erstreckt sich auch auf Nebeneinrichtungen, die für sich betrachtet genehmigungsbedürftig wären, wie die Bio-/Klärschlammlagerhalle 2.

Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde. Es genügt das allgemeine Liquiditätsrisiko der Antragstellerin, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten sitzen bleiben würde.

In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Abs.1 BlmSchG der Behörde ein Auswahlermessen ein.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für Bio-/Klärschlamm (Abfallschlüssel nach AVV 19 08 05, 03 03 05, 03 03 10, 03 03 11) beträgt [nicht veröffentlicht]. Sie bemisst sich nach den geschätzten Entsorgungskosten für 10.650 t Bio-/Klärschlämme in Höhe von [nicht veröffentlicht] pro Tonne (10.650 t * [nicht veröffentlicht] = [nicht veröffentlicht]) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % (= [nicht veröffentlicht]).

Hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung ist es gemäß § 232 BGB grundsätzlich möglich, andere Sicherungsmittel als Sicherheitsleistung zu stellen, soweit sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sowohl Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit des gewählten Sicherungsmittels nachgewiesen werden können. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten. Bei der Ausübung des Auswahlermessens hat sich eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft als geeignete Art der Sicherheitsleistung bewährt, da diese Form der Sicherheit sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als

auch hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit sowie Verwertbarkeit im Bedarfsfall als die Zweckmäßigste erweist.

3.2.5.1.5 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie Dritten zu gewährleisten. Sie dienen der Umsetzung der Pflichten, die sich aus arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Baustellenverordnung etc.) ergeben.

3.2.5.2 Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG

Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und der Arbeitsschutz dem Vorhaben nicht entgegen.

3.2.5.2.1 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Das geplante Vorhaben unterliegt einer Genehmigungspflicht gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung nach § 58 LBO wird gemäß § 13 BlmSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen. Die Baufreigabe (Roter Punkt) kann erst erteilt werden, wenn die bautechnische Prüfbestätigung vorliegt (§ 7 LBOAVO) und ein Bauleiter bestellt wurde (§ 42 Absatz 3 LBO).

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) (sog. unbeplanter Innenbereich). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 34 Absatz 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist daher bauplanungsrechtlich zulässig.

Die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 21.06.2017 wurde mitgeteilt, dass der Gemeinderat von Allmendingen in öffentlicher Sitzung das Einvernehmen zum Vorhaben nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt hat.

3.2.5.2.2 Natur- und Artenschutz

a) Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) und die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 55, 56) wurden am Verfahren beteiligt.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere liegt ist kein Verstoß gegen die Zugriffsregelung des § 44 Absatz 1 BNatSchG erkennbar. Vorhandene Populationen sind im Bestand nicht gefährdet. Um die artenschutzrechtlichen Belange (vgl. §§ 39 -44 BNatSchG), insbesondere der streng geschützten Art der Zauneidechse, sicherzustellen, erfolgte eine "ökologische Baubegleitung". Weitere artenschutzrechtliche Gründe stehen insbesondere der Rodung von Gebüschen nicht entgegen.

Es konnte ausgeschlossen werden, dass die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten (vgl. Artenschutzrechtliche Vorab-Einschätzung der zu erwartenden Schwere der Einwirkung vom Oktober 2016 des Büros Dr. Ulrich Tränkle) zum Zeitpunkt der Rodung der Gebüsche, in den Gebüschen brüteten. Um einem Einnisten der Vogel vorzubeugen, musste die Rodung des Gebüsches außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführt werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume [...] Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Die zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG durchzuführende Vergrämungsmaßahme hatten daher auch außerhalb der Vegetationsperioden zu erfolgen. Die Bäume stehen in diesen Monaten nicht im Saft und es kann ausgeschlossen werden, dass Vögel in den Bäumen nisten oder sich Fledermäuse in den Bäumen aufhalten.

b) Kompensationsverzeichnis

Sonstige naturschutzrechtliche Vorgaben stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch

einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Durch die Errichtung der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2, inklusive Zufahrten, erfolgt ein Eingriff in die Natur im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG. Nach § 15 Absatz 2 BNatSchG ist die Antragstellerin, als Verursacher des unvermeidbaren Eingriffs in die Natur verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Um sicherzustellen, dass Kompensationsleistungen nicht mehrfach für verschiedene Eingriffsvorhaben in Anspruch genommen werden, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die davon betroffenen Flächen im Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz). Die notwendigen Mitteilungen auf landeseinheitlichen Vordrucken können vom Verursacher des Eingriffs gefordert werden (§§ 2 und 5 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Die für die Mitteilung erforderlichen Daten und Pläne sind als Teil der Antragsunterlagen bei der Antragstellerin bzw. dem von Ihnen beauftragten Planer in elektronischer Form verfügbar, so dass die Eintragung mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich ist. In das Kompensationsverzeichnis sind auch Ökokonto-Maßnahmen aufzunehmen (vgl. § 23 Absatz 7 Satz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 NatSchG). Die Antragstellerin führt ein Ökokonto über das der Kompensationsbedarf auszugleichen ist. Dem Ökokonto der Antragstellerin wurden 78.387 Ökopunkte angerechnet.

3.2.5.2.3 Grundwasserschutz und Parallelverfahren

Die untere Wasserschutzbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) und die höhere Wasserschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) wurden im Verfahren beteiligt. Die Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung kann nach Auffassung der unteren Wasserbehörde und der höheren Wasserbehörde erteilt werden.

a) Wasserschutzgebietsverordnung Umenlauh

Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzgebietszone III/IIIA der Wasserschutzgebietsverordnung Umenlauh vom 01.10.2007 des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.

Bei der Errichtung der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2, mit einer Lagerkapazität von 9.600 m³, handelt es sich um das Errichten einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WGK 1) gemäß der gutachterlichen Einschätzung von [nicht veröffentlicht] vom 25.09.2017, die nach § 6 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung – bei oberirdischer Ausführung – der Anlage ohne Mengenbegrenzung zulässig ist. Auch

ist nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 AwSV nur die unterirdische Errichtung von Anlagen der Gefährdungsstufe C im Sinne von § 39 Abs. 1 AwSV in der weiteren Zone von Wasserschutzgebieten verboten. Durch die im August 2017 erfolgte Planungsänderung, wird nun die Bio-/Klärschlammlagerhalle 2 – entgegen der ursprünglichen Planung – nicht mehr unterirdisch im Sinne von § 2 Abs. 15 AwSV ausgeführt und ist insoweit genehmigungsfähig.

Zugleich handelt es sich bei der Errichtung der Bio-/Klärschlammlagerhalle 2, bei der der Klärschlamm u.a. als Ersatzbrennstoff im Rahmen der Zementklinkerproduktion verwendet wird, um eine Anlage nach § 6 Nr. 18 der Wasserschutzgebietsverordnung (Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Entsorgung von Reststoffen und Abfällen).

Abfallzwischenlager bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um die strukturgemäße Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes. Die Abfallbehandlung und -lagerung ist als innerbetrieblich anzusehen. Zudem wurde gemäß dem AwSV-Gutachten vom 25.09.2017 des [nicht veröffentlicht] die erhöhten Anforderungen für Wasserschutzgebiete berücksichtigt und deren Einhaltung zugesichert. Folglich ist die Lagerung des Klärschlamms ausnahmsweise nach § 6 Nr. 18 der Wasserschutzgebietsverordnung zulässig.

b) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

Für die Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen der Klärschlammlagerhallen (inklusive Zufahrten und Andienungsflächen) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8ff WHG erforderlich. Diese wird nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BlmSchG erfasst. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wurde mit der Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 01.10.2019 (Az. 54.1/51-8/8953.09-3/2018/Versickerung Dachflächen Klärschlammhallen u. Zufahrt) abgeschlossen.

4. Gebühr

[nicht veröffentlicht]

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

[nicht veröffentlicht]

6. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen nachfolgende Antragsunterlagen, bestehend aus zwei Ordnern, zu Grunde. Der Antrag vom 07.06.2016, zuletzt ergänzt am 27.09.2018.

Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt- anzahl
Ordner 1	
1. Anschreiben und Antragstellung	
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16(2) BlmSchG sowie Antrag nach § 8a BlmSchG für Erd-und Bauarbeiten (Stufe B) vom 09.08.2017; inklusive Verpflichtungserklärung nach § 8a BlmSchG vom 09.08.2017	
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (Stufe A) vom 08.02.2017 (inklusive Verpflichtungserklärung)	3
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (Stufe C) vom 23.03.2018, inklusive Verpflichtungserklärung	4
Antrag auf Eignungsfeststellung vom 23.03.2018 der Foliensysteme [nicht veröffentlicht]	1
Anschreiben vom 04.05.2018 zur Einreichung von Ergänzungen	2
Anschreiben vom 12.07.2018 zur Rücknahme des Antrags auf Eignungsfeststellung für das Foliensystem [nicht veröffentlicht]	2
2. Inhaltsübersicht	
Inhaltsübersicht	
3. Formblattantrag	
Formblatt 1.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	1
Formblatt 1.2 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	
Anlagen- und Genehmigungsverzeichnis Allmendingen	
4. Projektbeschreibung	
Projektbeschreibung	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	
Lageplan	
Lageplanausschnitt	1
6.Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	
Zeichnung Bio-/KS- Lagerhalle - Schnitt A-A Stand: 09.08.2017	
Schnitt 3-3 Stand: 09.08.2017	1

Grundriss	1
Stand: 09.08.2017	
Fließschema FLB KEA-0002-0000-E Stand: 08.08.2017	
7.Technische Daten der gehandhabten Stoffe	
Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	1
8.Emissionen (Vorgänge)	1
Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	1
Formblatt 2.6 Emissionen (Massen / Abgasreinigung)	1
Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1
Formblatt 2.8 Lärm	1
Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	1
Schalltechnische Untersuchung mit Anlagen	I
Bericht-Nr. F 7811-3	
Stand: 03.04.2017	58
Ersteller: Peutz Consult GmbH	
Anschreiben bzgl. technischem Bericht A-2017/0143 Ergänzung hinsichtlich der Ableitung des Abluftvolumenstroms	
Ersteller: VDZ gGmbH	2
Vom 14.07.2017	
Technischer Bericht	
A2017/0143 Geruchsimmissionsprognose für den Betrieb eines Bio-/Klär-	04
schlammlagers im Zementwerk Allmendingen Ersteller: VDZ gGmbH	21
Stand: 12.05.2017	
9.Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz	
Formblatt 2.15 Arbeitsschutz	1
Formblatt 2.16 Arbeitsschutz	1
Formblatt 2.17 Arbeitsschutz	1
10. Störfall/Brandschutz	
Formblatt 2.10 Störfall	1
Formblatt 2.13 Brandschutz	1
Formblatt 2.14 Brandschutz	
Brandschutzkonzept	
Neubau einer Bio-/Klärschlammlagerhalle	32
Version Nr. 03-01 Stand: August 2017	
Ersteller: BST Brandschutz- und Sicherheitstechnik	
Festlegung der Frischluftmenge entsprechend EN 60079-10-1	
Ersteller: RSST Reinhared Sonnleitner Safety Technology e.U.	21

Stellungnahme Zusammensetzung Angaben zu Bestandteilen	1
11. Reststoffe und Abfall	
Formblatt 2.11 Abfallverwertung	1
Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	1
12 Gewässerschutz/Wasser	
Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe	1
Gutachten zur Eignungsfeststellung Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 25.09.2017	34
Gutachten zur Eignung des System [nicht veröffentlicht] Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 30.04.2018	50
Ergänzende Stellungnahme zur Stärke der Kunststoffdichtungsbahnen und Überwachung Ersteller: [nicht veröffentlicht] Stand: 06.07.2018	2
13 Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Vorprüfung auf UVP-Pflichtigkeit nach UVPG für das Vorhaben Stand: Juli 2017 Ersteller: AG.L.NDr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutz- management	33
Bericht der ökologischen Baubegleitung Rodung und Vergrämungsmaß- nahmen bezüglich der Zauneidechse Stand: Februar 2017 Ersteller: AG.L.NDr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutz- management	3
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stand: 20.04.2017 Ersteller: AG.L.NDr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutz- management	28
Bericht der ökologischen Baubegleitung, Kartierung Zauneidechse nach Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen Stand: August 2017 Ersteller: AG.L.NDr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement	3
Stellungnahme zur Anfrage des RP Tübingen zur Rodungsfläche zum Schutz der Zauneidechse im Bereich der Bio-/Klärschlammhalle	
Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand: 26.04.2017 Ersteller: AG.L.NDr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutz- management	41

Ergänzungen zum LBP und Konkretisierung der Kompensation im Ökokonto der Firma Schwenk Zement KG Stand: 07.11.2017 Ersteller: AG.L.NDr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement	8
Maßnahmen zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Plan Nr. Nachreichung 001 Stand: Sept. 2019 Ersteller: AG.L.NDr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement	1
Maßnahmen zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Plan Nr. Nachreichung 002 Stand: Sept. 2019 Ersteller: AG.L.NDr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement	1
14 Maßnahmen zur Betriebseinstellung	
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
Ordner 2 - Bauantrag	
Inhaltsverzeichnis	1
Antrag auf Baugenehmigung	3
Abstandsflächenplan Stand: 10.08.2017 Ersteller: Intermetric	1
Lageplan schriftlicher Teil § 4 LBOVVO Stand: 10.08.2017 Ersteller: Intermetric	1
Baugesuchsplan Ansicht Nord, Ansicht Süd Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_AN_001 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	1
Baugesuchsplan Ansicht West, Ansicht Ost Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_AN_002 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	
Baugesuchsplan Grundriss Fundamente/Bodenplatte Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_GR_0001 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	1
Baugesuchsplan Grundriss Ebene +2,50/+4,00m E-Raum Ebene +5,50m Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_GR_0002 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	1

Baugesuchsplan Grundriss Ebene +8,50/+10,65m Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_GR_0003 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	1
Baugesuchsplan Grundriss Ebene +14,50 m Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_GR_0004 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	1
Baugesuchsplan Querschnitt 1-1 Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_SC_0001 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	1
Baugesuchsplan Querschnitt 2-2 Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_SC_0002 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	1
Baugesuchsplan Querschnitt 3-3 Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_SC_0003 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	1
Baugesuchsplan Längsschnitt A-A Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_SC_0004 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	1
Baugesuchsplan Längsschnitt B-B Plan-Nr. 06776_KS_OPL_04_SC_0005 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft Stand: 14.08.2017	1
Baubeschreibung zum Bauantrag Projekt-Nr. 06776 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft	5
Technische Berechnung nach DIN 277 Projekt-Nr. 06776 Ersteller: Scherr + Klimke Aktiengesellschaft	5
Statistik der Baugenehmigungen	2

7. Hinweise

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 7.1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der vorstehenden Genehmigung eingeschlossen werden, § 21 Absatz 2 der 9. BImSchV.
- 7.1.3 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Absatz 1 BlmSchG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Absatz 1 Nummer 3 BlmSchG).

7.2 Abfall

Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z. B. NachwV, Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen.

7.3 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

- 7.3.1 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).
- 7.3.2 Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbare Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 7.3.3 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Fachdienst Vermes-

- sung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters.
- 7.3.4 Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 7.3.5 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

7.4 Naturschutz

Zum Artenschutz werden keine weiteren Auflagen formuliert, da die Maßnahmen, insbesondere zur qualifizierten Umsetzung und Kontrolle der Vergrämung der Zauneidechse erforderliche ökologische Baubegleitung bereits bestellt und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Naturschutzbehörde, benannt wurden. Von relevanten Ortsterminen und Maßnahmen der Umweltbegleitung wurde der unteren Naturschutzbehörde jeweils ein Bericht zugesendet.

7.5 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 7.5.1 Auf die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum Explosionsschutz wird hingewiesen, insbesondere auf die Pflicht zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- 7.5.2 Der Arbeitgeber hat nach § 5 ArbSchG die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen.
- 7.5.3 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla- gen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I Nr. 33, S. 1440)
9. BlmSchV a.F.	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren- 9.BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBI. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBI. I Nr. 32, S. 1298)
9. BlmSchV n.F.	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBI. I, S. 1001)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBI)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) Vom 17. Mai 2013 (BGBI. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBI. I Nr. 12, S. 432)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)

GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20. Oktober 2006 (BGI. Nr. 13, S. 322) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBI. Nr. 22, S. 1562)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM- GebVO UM) vom 3.März 2017 (GBI. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2018 (GBI. Nr. 6, S.115)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBI. I, Nr. 59, S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I Nr. 16, S. 626)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) Vom 11. Mai 2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBI. Nr. 8, S. 154)
KompVzVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO) vom 17. Februar 2011
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. Nr. 25, S. 1191).
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.Oktober 2008 (GBI. Nr. 14, S.313), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.November 2017 (GBI. Nr. 23, S. 597).
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz- LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBI. S. 350), zuletzt geändert am 12. Mai 2015 (GBI. Nr. 10, S. 324).

NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und
	zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.
	Juni 2015, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. No-
	vember 2017 (GBI. S. 597)
UVPG (a.F)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.
	Februar 2016 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert am 21. De-
	zember 2015.
UVPG (n.F)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Vom 24.
	Februar 2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel
	22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I Nr. 19, S. 706)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember
	2013 (GBI. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge-
	setzes vom 28. November 2018 (GBI. Nr. 19, S. 439)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsge-
	setz - WHG) Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt
	geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018
	(BGBI. I Nr. 43, S. 2254)